LANDKREIS LÜNEBURG

Landkreis **Lüneburg**

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Außenstelle Lüchow

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2013

der

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Prüfer:
Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung des Vorjahres und Entlastung	3
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Ergebnisrechnung	4
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	4
3.2.2	Haushaltsüberschreitungen/Budgets	5
3.2.3	Teil – Ergebnisrechnungen	6
3.3	Finanzrechnung	6
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	7
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	8
3.4	Bilanz	8
3.4.1	Aktiva	8
3.4.2	Passiva	10
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	11
3.4.4	Bewertung der Bilanz	11
3.5	Anhang	12
3.6	Anlagen zum Anhang	12
3.6.1	Rechenschaftsbericht	12
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	12
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	13
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	13
4.1	Haushaltsreste	13
4.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
4.3	Auftragsvergaben	14
4.4	Kommunaler Gesamtabschluss (Konsolidierung)	15

4.5 Säumniszuschläge 15
4.6 Rückstellungen 15
4.7 Kostenrechenende Einrichtung „Straßenreinigung“ 16
4.8 Periodenfremde Nachzahlungen (Betriebs- und Heizkostenabrechnungen) 16
4.9 Verteilung der Kassenbestände 17
4.10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 17
5 Abschließende Prüfungsbescheinigung 17

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (gültig bis 31.12.2016)
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
FGJ	Freigabejournal
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (gültig ab 01.01.2017)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung (gültig bis 31.10.2011)
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung (gültig bis 31.10.2011)
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz 31.12.2013
Ergebnisrechnung 2013
Finanzrechnung 2013

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen zur Prüfung herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft und Vorgänge sowohl nach einer Zufallsauswahl in jährlich wechselnden Bereichen als auch nach einer bewussten Auswahl herangezogen.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss 2013. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen /-hinweise.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Samtgemeindebürgermeister, Herrn Hubert Schwedland, am 13.02.2019 erörtert worden. Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Hubert Schwedland das Amt des Samtgemeindebürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung des Vorjahres und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2012. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 30.08.2018 beschlossen und zugleich dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung wurde am 06.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 10.09. bis 18.09.2018 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva- und Passiva- Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2012 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2013 richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für 2013 am 18.02.2013 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 86 Abs. 1 NGO, nunmehr § 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Der Landkreis Lüchow – Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde hat am 19.03.2013 den § 2 (Gesamtbetrag der Kredite), § 4 (Liquiditätskredite) und § 5 (Hebesatz Samtgemeindeumlage) der Haushaltssatzung genehmigt. Der gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben. Der Finanzhaushalt wies laut Haushaltsplan einen Fehlbedarf von 626.400 € aus; laut Haushaltssatzung ergab sich rechnerisch ein Fehlbedarf von 626.300 €. Es besteht demzufolge eine Abweichung von 100 € hinsichtlich der Haushaltssatzung und –planung (siehe Ziffer 4.10). Maßgeblich war die Haushaltssatzung, so dass im Rahmen der Finanzrechnung die Planwerte aus der Haushaltssatzung herangezogen wurden.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf Ziffer 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Samtgemeindebürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2013 am 30.01.2019 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses näher eingegangen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält im Wesentlichen die periodengerecht im Haushaltsjahr 2013 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt, soweit unter Ziffer 4 keine Einschränkungen bestehen. Die Ergebnisrechnung entspricht der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersicht wird die Gesamt-Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	15.655.600 €	16.044.329,83 €	388.729,83 €
Ordentliche Aufwendungen	15.519.800 €	15.865.274,30 €	-345.474,30 €
Ordentliches Ergebnis	**135.800 €**	**179.055,53 €**	**43.255,53 €**
Außerordentliche Erträge	0 €	19.689,33 €	19.689,33 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	227.340,82 €	-227.340,82 €
Außerordentliches Ergebnis	**0 €**	**-207.651,49 €**	**-207.651,49 €**
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	**135.800 €**	**-28.595,96 €**	**-164.395,96 €**

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen standen 2013 in Höhe von 166.885,14 € zur Verfügung; ins Haushaltsjahr 2014 sollen Haushaltsreste in Höhe von 467.555,47 € übertragen werden (siehe Ziffer 4.1).

Im Rechnungsjahr 2013 schließt das Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis) mit einem Defizit (Aufwandsüberschuss) von 28.595,96 € ab, sodass sich eine Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Ansatz von 164.395,96 € ergibt.

Zwar erhöhten sich die ordentlichen Erträge um 388.729,83 €, dem standen aber im Vergleich zur Planung höhere ordentliche Aufwendungen in Höhe von 345.474,30 € gegenüber. Maßgeblich für das Gesamtdefizit waren allerdings die nicht geplanten außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 227.340,82 €, die auch durch die außerordentlichen Erträge von 19.689,33 € nur geringfügig aufgefangen werden konnten.

Wesentliche Mehrerträge waren insbesondere bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (177.720,46 €) zu verzeichnen, während wesentliche Mindererträge bei den sonstigen Transfererträgen (hier: eingeplante, aber nicht gewährte Schuldendiensthilfe vom Land Niedersachsen von 100.000,00 €) entstanden sind. Wesentliche Mehraufwendungen sind bei den Personal- (495.748,92 €) und Versorgungsaufwendungen (308.203,93 €) aufgetreten; wesentliche Minderaufwendungen konnten hingegen bei den Sach- und Dienstleistungen (643.548,16 €) erreicht werden.

Außerordentliche Erträge sind maßgeblich durch die ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens im Zuge eines Fahrzeugverkaufs entstanden. Außerordentliche Aufwendungen mussten hingegen überwiegend durch die „Herabstufung“ von Ortsverbindungsstraßen (150.000 €) gebucht werden.

3.2.2 Haushaltsüberschreitungen/Budgets

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, so dass Einsparungen in einer Aufwandsposition zu Mehraufwendungen bei einem anderen Aufwandskonto des Budgets berechtigen. Gem. § 4 Abs. 3 GemHKVO können Budgets auf Basis der Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte gebildet werden. Der Haushalt der

Samtgemeinde Lüchow (Wendland) umfasste laut Rechenschaftsbericht 32 zahlungswirksame, 32 nicht zahlungswirksame und 33 investive Budgets sowie das Personalbudget. Eine Unerheblichkeitsgrenze für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets durch Einsparungen bei einer anderen Aufwandsposition gedeckt werden können, wurde in der Hauptsatzung vom 15.05.2012 auf 5.000 € festgelegt. Soweit die Unerheblichkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wurde, hätte der Rat über die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen beschließen müssen. Diese Ratsbeschlüsse sind zum Teil noch nicht erfolgt (siehe hierzu Tz. 4.2).

3.2.3 Teil – Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen der zum Bilanzstichtag bestehenden Produkte ergaben im Ergebnis die in der Gesamtrechnung angegebenen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie dem daraus insgesamt resultierenden ordentlichen und außerordentlichen Gesamtergebnis.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Samtgemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	15.215.900,00 €	15.533.426,22 €	317.526,22 €
Auszahlungen	15.543.800,00 €	14.884.412,40 €	659.387,60 €
Saldo	**-327.900,00 €**	**649.013,82 €**	**976.913,82 €**
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	560.100,00 €	439.031,84 €	-121.068,16 €
Auszahlungen	5.779.200,00 €	1.005.994,40 €	4.773.205,60 €
Saldo	**-5.219.100,00 €**	**-566.962,56 €**	**4.652.137,44 €**
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	**-5.547.000,00 €**	**82.051,26 €**	**5.629.051,26 €**
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	5.219.100,00 €	0,00 €	5.219.100,00 €
Auszahlungen	298.400,00 €	287.092,83 €	11.307,17 €
Saldo	**4.920.700,00 €**	**-287.092,83 €**	**-5.207.792,83 €**
IV.Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		-205.041,57 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a.Liquiditätskredite)		11.973.938,84 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a.Liquiditätskredite)		21.016.099,50 €	
Saldo		-9.247.202,23 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		1.768.264,64 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		**-7.478.937,59 €**	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste in Höhe von 1.567.593,40 € für Investitionen zur Verfügung; in das Haushaltsjahr 2014 wurden Haushaltsreste von 6.019.250,86 € übertragen (siehe Ziffer 4.1).

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 649.013,82 €. Der Saldo wird damit korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:
Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten. Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen,

für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit der Samtgemeinde beträgt zum Ende des Jahres -566.962,56 €; er setzt sich aus Einzahlungen in Höhe von 439.031,84 € und Auszahlungen von 1.005.994,40 € zusammen. Die Abweichung geplanter investiver Auszahlungen von der tatsächlichen Umsetzung im Jahre 2013 in Höhe von rund 4,7 Mio. € korrespondiert mit der Erhöhung der investiven Haushaltsreste um rund 4,5 Mio. €. Investitionen wurden entweder in der geplanten Höhe nicht im Haushaltsjahr 2013 realisiert oder aber die Fertigstellung konnte bis zum Bilanzstichtag nicht erfolgen, so dass diese Haushaltsermächtigungen übertragen werden mussten.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:
Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. –rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde hat keine zusätzlichen investiven Kredite aufgenommen, obwohl die Aufnahme von Krediten in Höhe von 5.219.100,00 € geplant war. Da allerdings rund 4,7 Mio. € weniger investive Auszahlungen erfolgt sind als ursprünglich geplant, wurden zusätzliche Investitionskredite auch nicht benötigt. Weil sich die investiven Haushaltsreste um rund 4,5 Mio. € erhöht haben, ist aber davon auszugehen, dass auch die Kreditermächtigung noch benötigt werden wird. Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit sind in Höhe von 287.092,83 € geleistet worden.

Zu IV. Finanzmittelbestand:
Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen und der Stand der liquiden Mittel aus der Vorjahresbilanz. Es wird ein Defizit von -7.478.937,59 € ausgewiesen. Die Samtgemeinde verfügt demzufolge über keine liquiden Mittel.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teil-Finanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teil-Haushalte ausgewiesen. Sie sind vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis des früheren Verwaltungshaushalts. Die Hauptfunktion der Teil-Finanzrechnung bildet die Investitionsrechnung. Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme zum 31.12.2013 beträgt 47.510.789,37 € (Vorjahresbilanzwert 49.401.617,41 €). Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2012	Schlussbilanz 31.12.2013	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	485.228,20 €	565.192,76 €	79.964,56 €
2. Sachvermögen	28.113.911,58 €	27.836.985,40 €	-276.926,18 €
3. Finanzvermögen	18.881.257,51 €	18.949.582,34 €	68.324,83 €
4. Liquide Mittel	1.768.264,64 €	0,00 €	-1.768.264,64 €
5. Aktive Rechnungs-abgrenzung	152.955,48 €	159.028,87 €	6.073,39 €
Gesamt	**49.401.617,41 €**	**47.510.789,37 €**	**-1.890.828,04 €**

Das Gesamtvermögen reduzierte sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 1.890.828,04 € (ca. 3,8 %).

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen
Hier sind insbesondere geleistete Investitionszuweisungen (271.230,28 €), sonstiges immaterielles Vermögen (213.664,47 €) und Softwarelizenzen (80.298,01 €) nachgewiesen. Insgesamt erhöhte sich das Immaterielle Vermögen um 79.964,56 €. Die Zugänge, Abgänge sowie die Abschreibungen sind im Anlagennachweis des Jahresabschlusses dokumentiert.

Sachvermögen
Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Die Werte sind entsprechend um planmäßige Abschreibungen vermindert worden. Das Sachvermögen reduzierte sich um 276.926,18 € auf 27.836.985,40 €.

Finanzvermögen
Das Finanzvermögen wird zum 31.12.2013 mit 18.949.582,34 € ausgewiesen (Vorjahresbilanz: 18.881.257,51 €). Nachgewiesen sind Anteile an verbundenen Unternehmen i.H.v. unverändert 17.822.120,41 € (Wasser-Verband-Wendland). Bei den Beteiligungen (10.301,13 €) und beim Sondervermögen mit Sonderrechnung Kommunal-Service Lüchow (546.664,69 €) ergaben sich keine Änderungen. Hinzu kommen öffentlich–rechtliche Forderungen (85.772,71 €), privatrechtliche Forderungen (223.189,99 €) und sonstige Vermögensgegenstände (261.533,41 €).

Liquide Mittel
Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12.2013 aufgeführt. Die Samtgemeinde verfügt laut der Bilanz über keine liquiden Mittel (Vorjahr 1.768.264,64 €). Die Finanzrechnung ergab ein Zahlungsmitteldefizit von -7.478.937,59 €, welches auf der Passivseite der Bilanz innerhalb der Liquiditätskredite ausgewiesen wird.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabrechnungsposten werden in Höhe von 159.028,87 € ausgewiesen.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2012	Schlussbilanz 31.12.2013	Veränderung
1. Nettoposition davon:	15.724.211,77 €	15.581.017,50 €	-143.194,27 €
1.1 Basisreinvermögen	2.618.304,36 €	3.070.156,34 €	451.851,98 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	66.691,84 €	-413.108,23 €	-479.800,07 €
1.4 Sonderposten	13.039.215,57 €	12.923.969,39 €	-115.246,18 €
2. Schulden	23.320.169,82 €	21.172.209,31 €	-2.147.960,51 €
3. Rückstellungen	10.315.062,49 €	10.716.729,23 €	401.666,74 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	42.173,33 €	40.833,33 €	-1.340,00 €
Gesamt	**49.401.617,41 €**	**47.510.789,37 €**	**-1.890.828,04 €**

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) erhöhte sich von 31,8 % auf 32,8 %, was auf die insgesamt reduzierte Bilanzsumme zurückzuführen ist. Die Nettoposition verringerte sich um 143.194,28 €. Der Anteil der Schulden verminderte sich von 47,2 % auf 44,6 % und der Anteil der Rückstellungen stieg von 20,9 % auf 22,6%.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend ausgewiesen. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung dargestellt.

Im Einzelnen:

<u>Basis - Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis</u>
Das Basis-Reinvermögen ist grundsätzlich nicht veränderbar. Ausgenommen sind insbesondere Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz gem. § 61 GemHKVO. Eine derartige Berichtigung wurde 2011 und 2013 vorgenommen. Zudem wurde ein empfangener Zuschuss für Grunderwerb gegen das Reinvermögen gebucht. Insgesamt reduzierte sich das Reinvermögen um 19.096,15 €

Der Überschuss des Vorjahres aus dem ordentlichen Ergebnis von 451.204,11 € verringerte den übernommenen Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss. Zudem trug die Entnahme aus dem Sonderposten „Gebührenausgleich Straßenreinigung“ in Höhe von 19.744,02 € zum Abbau des kameralen Sollfehlbetrages bei. Insgesamt ergab sich eine Abschmelzung des kameralen Sollfehlbetrages um 470.948,13 € auf -15.456.228,07 €. Das außerordentliche Ergebnis schloss im Vorjahr mit einem Fehlbetrag von 34.292,01 € ab, welcher den Fehlbeträgen aus Vorjahren zugeführt wurde (-384.512,27 €). Das Jahresergebnis von -28.595,96 € wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung dargestellt. Das ordentliche Ergebnis von 179.055,53 € wird im Folgejahr zum weiteren Abbau des kameralen Sollfehlbetrages beitragen, während

das außerordentliche Defizit von 207.651,49 € die Fehlbeträge aus Vorjahren weiter ansteigen lässt.

Rücklagen bestehen weiterhin keine.

Sonderposten
Insgesamt hat sich die Höhe der Sonderposten um 115.246,18 € auf 12.923.969,39 € reduziert. Der Sonderposten aus Gebührenüberzahlungen „Straßenreinigung“ hat sich auf 0 € reduziert. Maßgeblich bestehen Sonderposten aus Investitionszuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 12.751.021,88 €.

Schulden
Als Schulden sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (6.247.575,66 €), Liquiditätskredite (14.478.937,59 €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (263.270,73 €), Transferverbindlichkeiten (851.529,35 €) und sonstige Verbindlichkeiten (130.895,98 €) einschließlich der Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern i.H.v. 100.126,47 € ausgewiesen.

Rückstellungen
Die Gemeinde hat gem. § 123 Abs. 2 NKomVG Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, zu bilden. Die Summe der Rückstellungen erhöhte sich durch Zuführungen von 930.840,00 € bei einer Inanspruchnahme von 506.648,84 € und einem Auflösungsbetrag von 22.524,42 € auf 10.716.729,23 €. Hauptsächlich sind Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gebildet worden (9.929.332,91 €). Der Rückstellungsbetrag für „andere Rückstellungen“ hätte sich um 11.432 € reduzieren müssen (siehe Ziffer. 4.6).

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 40.833,33 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste für Investitionen, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat für 2013 Haushaltsreste für Investitionen i.H.v. 6.019.250,86 € gebildet. Gründe für die Übertragung der Haushaltsreste wurden allerdings nicht im Rechenschaftsbericht aufgeführt (siehe Ziffer 4.1).

Unter der Bilanz sind zudem über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge von 24.801,21 € vermerkt.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist im Jahre 2013 auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, daneben aber auch vom Anteil am Wasserverband im Rahmen des Finanzvermögens. Die Samtgemeinde verfügt laut Bilanz über keine liquiden Mittel. Auf der Passivseite ist die Bilanz weiterhin geprägt von den Schulden und von der Nettoposition. Der kamerale Sollfehlbetrag und die (doppischen) Fehlbeträge aus Vorjahren wirken sich weiterhin negativ auf die Nettoposition aus. Die Höhe der Sonderposten für Investitionen innerhalb der Nettopositi-

on zeugen von einem hohen Zuschussbedarf, um die Investitionen leisten zu können. Positiv ist der Rückgang der Schulden zu bewerten, allerdings ist diese Entwicklung auch mit einem Abbau der liquiden Mittel bei den Aktiva verbunden.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang u.a. zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang gem. § 55 GemHKVO lag zum Zeitpunkt der Prüfung vor. Hierin enthalten ist auch die Vollständigkeitserklärung des Samtgemeindebürgermeisters.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang ist nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Forderungsübersicht beizufügen. Die Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht war beigefügt. Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenen Haushaltsermächtigungen war ebenfalls beigefügt. Allerdings wurden keine Begründungen für die Übertragung der Haushaltsreste aufgeführt (siehe Ziffer 4.1).

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist nach den Vorgaben des § 57 GemHKVO zu erstellen und soll grundsätzlich die geforderten Angaben enthalten sowie kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlussrechnungen und der Darstellung von finanzwirtschaftliche Chancen und Risiken. Ein Rechenschaftsbericht lag vor, könnte allerdings weitere Informationen zu den kostenrechnenden Produkten enthalten (siehe Ziffer 4.7).

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Die aus der Anlagenbuchhaltung ermittelten Werte sowie die Gesamtsummen der Forderungen und Verbindlichkeiten stimmen mit der Schlussbilanz überein. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

<u>Anlagenübersicht</u>
Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2013 einen Bestand von 46.781.264,39 € aus (Vorjahreswert: 46.978.226,01 €).

<u>Forderungsübersicht</u>
Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2013 Gesamtforderungen von 570.496,11 € aus (Vorjahreswert 502.171,28 €).

Schuldenübersicht
Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2013 mit 21.172.209,31 € (Vorjahreswert 23.320.169,82 €).

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 92 Absatz 3 NGO (§ 120 Abs. 3 NKomVG) zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen investiven und aufwandsbezogenen Haushaltsresten. Entsprechende Übersichten der Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt und für Investitionen sind dem Anhang beigefügt. Für die Übertragung von Haushaltsresten sind allerdings Begründungen erforderlich, die nicht geliefert werden konnten (siehe Ziffer 4.1).

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Haushaltsreste

Haushaltsreste sind gemäß § 59 Nr. 21 GemHKVO Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses trifft der Hauptverwaltungsbeamte die Entscheidung über die Bildung der Haushaltsreste, die mit dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss noch formal gebilligt werden. Zu unterscheiden ist zwischen investiven Haushaltsresten, welche als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufzuführen sind (§ 54 Absatz 5 GemHKVO) und Aufwandsresten, welche auf der Passivseite der Bilanz direkt unter dem Jahresergebnis dargestellt werden müssen (§ 54 Absatz 4 GemHKVO). Eine vorsorgliche pauschale Mittelübertragung nicht verfügter Ermächtigungen ist ausgeschlossen. Die Übertragung als Haushaltsrest ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig. Hierbei sind nach § 20 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO i.V.m. § 57 GemHKVO die Gründe für die Übertragung von Haushaltsresten im Rechenschaftsbericht konkret darzulegen.

Die Haushaltsreste für Investitionen sind gegenüber der Vorjahresbilanz um 4.451.657,46 € auf 6.019.250,86 gestiegen; Haushaltsreste für Aufwendungen wurden in Höhe von 467.555,47 € gebildet. Entsprechende Übertragungslisten sind als Anlagen 5 und 6 dem Jahresabschluss beigefügt. Begründungen für die Übertragung wurden im Rechenschaftsbericht allerdings nicht gegeben, sodass eine darauf aufbauende Überprüfung der übertragenen Haushaltsermächtigungen durch das RPA nicht möglich war.

4.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte. Eine Wertgrenze, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall als unerheblich gelten, wurde in der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf 5.000,00 € festgelegt. Soweit die Unerheblichkeitsgrenze überschritten wurde, hätte der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die betreffenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG beschließen müssen.

In der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie im Rechenschaftsbericht (Anlage 1 Blatt 15 und 16) wird darauf hingewiesen, dass es insgesamt (bisher nicht bewilligte) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei den Aufwendungen in den Budgets Gemeindeorgane (6.232,51 €), Kasse (178,88 €), Allgemeine Sicherheit und Ordnung (2.008,65 €), Heimatpflege, Kulturangelegenheiten (2.003,50 €), Kindertagesstätten (8.549,09 €), Offene Jugendarbeit (4.914,35 €), Regionalentwicklungsprozesse (3.057,95 €) und Personal (264.267,04 €) gab. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die durch erhöhte Abschreibungen entstanden sind, bedarf es gem. § 117 Abs. 5 NKomVG keines Ratsbeschlusses im Vorfeld. Bei allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hätte der Rat im Vorfeld beschließen müssen, soweit die Unerheblichkeitsgrenze von 5.000 € im Einzelfall überschritten wurde; hierbei hätten zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalls“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie die Deckungsfähigkeit beurteilt werden müssen (siehe hierzu Blum, Häusler, Meyer in Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – Kommentar, 2011, Seite 584).

Diese Beschlüsse wurden in den benannten Fällen nicht gefasst. Die nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Jahresabschlusses von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Haushaltsrecht insofern aber nicht vorgesehen, da die nachträgliche Beurteilung der Sachlage (in diesem Fall etwa 5 Jahre später) letztlich keine Auswirkung mehr auf die bereits erfolgte Auszahlung zum Zeitpunkt des Geschehens hat. Der Zeitpunkt der Budgetüberschreitung kann im Nachgang auch nicht mehr ohne weiteres überprüft werden und sollte daher über die Budgetverantwortlichen und ggf. durch Auswertungen über die Buchführungssoftware im laufenden Haushaltsjahr gesteuert werden.

4.3 Auftragsvergaben

Nach § 26 a GemHKVO (nunmehr § 28 KomHKVO) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch einen gemeinsamen Runderlass vom 25.11.2011 (Nds.MBl. S. 898) festgesetzt, der bis zum Inkrafttreten der Nds. Wertgrenzenverordnung 2014 galt. Demnach konnten sowohl bei Bauleistungen bis zu einer Grenze von 75.000,00 € als auch bei Lieferungen und Leistungen bis zu einer Grenze von 50.000,00 € freihändige Vergaben vorgenommen werden. Bei freihändigen Vergaben sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Bei den Stichproben wurden Vergaben mit Rechnungsbeträgen zwischen ca. 2.500 € und 9.700 € ausgewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass nicht immer Vergleichsangebote eingeholt wurden. Zum Teil wurde dies damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe eine besondere „Dringlichkeit“ bestand oder sich erst bei den ausgeführten Arbeiten ein größeres Auftragsvolumen ergeben hatte. Im Einzelfall können besondere Umstände eine solche Ausnahme rechtfertigen; dabei darf die Dringlichkeit weder vorhersehbar noch dem Auftraggeber zuzurechnen sein. Überwiegend wurden zwar Vergleichsangebote eingeholt, die Vergabeentscheidungen wurden bezogen auf die Stichproben zum Teil allerdings entweder nicht in einem Vergabevermerk doku-

mentiert oder zumindest konnten diese Unterlagen im Rahmen der Prüfung nicht mehr vorlegt werden.

Zudem ist eine Ausschreibung von Versicherungsleistungen im Jahre 2013 nicht vorgenommen worden. Laut Auskunft der Kämmerin ist die Ausschreibung von Versicherungsleistungen aber im Jahre 2018 erfolgt. Der Zuschlag ging an das Versicherungsunternehmen (einziger Anbieter im Rahmen der Ausschreibung), welches bereits 2013 in Anspruch genommen wurde.

4.4 Kommunaler Gesamtabschluss (Konsolidierung)

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen sind alle niedersächsischen Kommunen gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Gem. Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften ist der konsolidierte Gesamtabschluss erstmalig verpflichtend in 2013 für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen. Ein konsolidierter Gesamtabschluss für die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) liegt noch nicht vor. Laut Rückmeldung der Kämmerin wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, zunächst die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2016 fertigzustellen; im Anschluss sollen dann die Gesamtabschlüsse folgen.

4.5 Säumniszuschläge

Bei den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) werden im Haushaltsjahr 2013 auf dem Konto 356220 die Erträge aus Säumniszuschlägen und auf dem Sachkonto 6562000 die Einzahlungen aus Säumniszuschlägen gebucht. Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO), die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 NKAG auf kommunale Abgaben entsprechend anzuwenden ist, sind Säumniszuschläge steuerliche Nebenleistungen, die nach § 3 Abs. 5 AO den verwaltenden Körperschaften zufließen. Die Säumniszuschläge stehen somit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zu. Die Vorgehensweise soll laut Auskunft der Samtgemeinde ab dem Haushaltsjahr 2018 geändert werden.

4.6 Rückstellungen

Gem. § 43 GemHKVO (ab 2017 § 45 KomHKVO) sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Soweit die Rückstellung in der entsprechenden Höhe benötigt wird, ist sie in Anspruch zu nehmen. Die in der Höhe nicht benötigte Rückstellung ist über das entsprechende Ertragskonto wieder aufzulösen (Absatz 5 Satz 1). Sie werden herabgesetzt, wenn der angesetzte Betrag in seiner Höhe zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung nicht mehr erforderlich ist (§ 45 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO). Da keine Außenverpflichtung besteht, sind an Aufwandsrückstellungen strenge Maßstäbe zu setzen, damit diese nicht willkürlich oder für die allgemeine Risikovorsorge gebildet werden. *„Die Kommune muss sämtliche ihr zugängliche Informationsmöglichkeiten ausnutzen, um alle vorhersehbaren Verpflichtungen und Risiken zu erkennen und bei der Bildung von Rückstellungen berücksichtigen“* (Lasar zu § 43 GemHKVO in Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 2. Auflage, Dresden 2008, S. 425). Soweit Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Bildung der Rückstellungen vorliegen, so sind diese zu berücksichtigen, so dass Rückstellungen sich erhöhen oder reduzieren können.

Unter „3.8 Andere Rückstellungen“ werden auf der Passivseite der Bilanz 286.110 € ausgewiesen. Unter anderem wurde hier eine Rückstellung für Rechnungsprüfungsgebühren der Eröffnungsbilanz in Höhe von 11.000 € sowie für die Jahresabschlussprüfungen 2011 bis 2012 von 20.000 € gebildet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 lagen

noch keine Abschlüsse vor, so dass die Bildung der Rückstellungen grundsätzlich angebracht war. Allerdings sind die Prüfungen der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses im Jahre 2018/2019 bereits erfolgt, so dass die Höhe der Prüfungsgebühren letztlich konkret bekannt war. Diese Informationen hätten bei der Bewertung der Rückstellungen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt und um 11.432 € (Rückstellungen 31.000 € - 19.568 € tatsächlicher Aufwand) ertragswirksam herabgesetzt werden müssen.

Die Rückstellung für den „Haushaltsausgaberest 2010 für das Produkt „Regionalentwicklungsprozesse“ in Höhe von 17.523,23 € wurde im Rahmen der Prüfung bereits ertragswirksam aufgelöst, weil der Grund hierfür entfallen war.

4.7 Kostenrechenende Einrichtung „Straßenreinigung“

Bei der kostenrechenden Einrichtung „Straßenreinigung“ der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist im Zuge der Gebührenkalkulation 2019 aufgefallen, dass ab dem Jahre 2013 Unterdeckungen entstanden sind, die auf einem Kalkulationsfehler beruhen (siehe Rechenschaftsbericht Anlage 1 Blatt 14) und somit nicht mehr als Fehlbetrag des folgenden Kalkulationszeitraumes in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden können. Im Zeitraum 2013 bis 2017 ist somit eine Unterdeckung von 110.391,10 € entstanden; im Jahre 2013 entstand eine Unterdeckung von 18.365,52 €.

Die Auswertung des Ergebnisses der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ erfolgt laut der Samtgemeinde über das Buchführungssystem durch Filterung des Produktes 54.5.1 (Winterdienst und Straßenreinigung) hinsichtlich der Kostenträger 545102 (Maschinelle Reinigung), 545103 (Handreinigung), 545104 (Papierkorbleerung/-unterhaltung), 545105 (Entsorgung Restmüll) und 545106 (Straßenreinigung allgemein). Im Rahmen dieser Filterung ergibt sich ein Jahresergebnis 2013 von -69.145,31 €. In einer Aufstellung der jährlichen Jahresergebnisse wird hingegen eine Unterdeckung von 18.365,52 € (so auch im Rechenschaftsbericht Anlage 1 Blatt 14) dargestellt. Allein durch die Kostenträgerfilterung im Buchführungssystem erhält man demzufolge nicht die tatsächliche Über- oder Unterdeckung. Es wird zur Förderung der Übersichtlichkeit, Transparenz und Steuerungsmöglichkeit empfohlen, die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere der „Straßenreinigung“, hinsichtlich der hierauf entfallenden Erträge und Aufwendungen direkt im Jahresabschluss bzw. im Rechenschaftsbericht darzulegen. Gerade hinsichtlich der bereits entstandenen Unterdeckung von 110.391,10 € wird zudem empfohlen, die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen regelmäßig (spätestens jährlich) zu überprüfen und bei Abweichungen gegenzusteuern bzw. die Fehlbeträge in die Gebührenkalkulation der Folgeperiode einfließen zu lassen. Hilfreich könnte sein, die kostenrechnenden Einrichtungen jeweils in eigenen Produkthaushalten darzustellen sowie im Sinne des § 21 KomHKVO diese Produkthaushalte zur Unterstützung der Steuerungsfunktion mit Zielen und Kennzahlen auszustatten.

4.8 Periodenfremde Nachzahlungen (Betriebs- und Heizkostenabrechnungen)

Im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen für den Zeitraum 01.01.2012 - 31.12.2012 wurden 22 Nachzahlungen (zu wenig erhaltene Erträge) in Höhe von insgesamt 8.696,13 € unter dem Sachkonto 3411100 und somit im ordentlichen Ergebnis gebucht. Ebenfalls für diesen Zeitraum wurden 10 Heizkostenabrechnungen in Höhe von insgesamt 1.655,24 € im ordentlichen Ergebnis gebucht. Für das Haushaltsjahr 2013 waren diese Erträge allerdings periodenfremd. Nach § 59 Nr. 6 GemHKVO gehören die periodenfremden Erträge ins außerordentliche Ergebnis.

4.9 Verteilung der Kassenbestände

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) führt laut der Kämmerin sämtliche Kassengeschäfte für die Mitgliedsgemeinden. Die Gemeinden haben keine eigenen Bankkonten zur Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs. Die Bestände der auf die Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde entfallenden Liquiden Mittel müssen daher zum Bilanzstichtag dem Liquiditätsbestand auf den verwendeten Bankkonten entsprechen (siehe auch Anhang zum Jahresabschluss, S. 8). Das Bankkonto eines Kreditinstituts ergab laut Kontoauszug zum 31.12.2013 einen Wert von -3.959.460,61 €. Die „Verteilung der Kassenbestände zum 31.12.2013“ ergab bei diesem Bankkonto hingegen einen Bestand von -3.972.606,01 €. Die Abweichung von 13.145,40 € ist laut der Kämmerin zum einen auf die Einreichung eines Schecks zurückzuführen, der bei der Bank im Jahre 2014, bei der Samtgemeinde hingegen im Jahre 2013 gebucht wurde. Zum anderen wurde bei 2 Zahlungsläufen vom 02.01.2014 versehentlich das Buchungsdatum 31.12.2013 angegeben.

4.10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In der am 18.02.2013 beschlossenen Haushaltssatzung wurde unter § 1 der Betrag der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit auf 5.219.100,00 € festgesetzt. Dieser Betrag entspricht der unter § 2 festgesetzten Kreditaufnahme. Im Haushaltsplan 2013 wird in der Finanzrechnung allerdings eine geplante Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit von 5.219.000,00 € ausgewiesen. Es besteht somit eine Abweichung von 100,00 € zwischen Haushaltssatzung und Haushaltsplan.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, insbesondere im Hinblick auf einen Anteil der Schulden an der Bilanzsumme von rd. 45 % als **angespannt** zu bezeichnen. Zwar reduzierten sich die Liquiditätskredite um rund 1,5 Mio. €, allerdings wurden gleichzeitig auch die Liquiden Mittel um etwa 1,7 Mio. € abgebaut. Der erhebliche Anstieg der Haushaltsreste für Investitionen um etwa 4,5 Mio. € zeigt, dass geplante Investitionen noch nicht realisiert wurden. Da laut Bilanz keine Liquiden Mittel vorhanden sind, werden diese Investitionen voraussichtlich nur durch weitere Kreditaufnahmen realisiert werden können.

Der Jahresabschluss entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und,
- soweit erkennbar, sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters gem. § 129 NKomVG entgegenstehen.

Lüchow, den 13.02.2019

gez. Blume